

II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2019 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigung der Gemeindeführer/Innen und der Gerätewartinnen oder der Gerätewarte

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die/der Gemeindeführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 Prozent der Reinigungspauschale der/des Gemeindeführers/in).

(3) Dem/der Gerätewart/in der Gemeinde wird die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Art. II Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Sitzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. Rendsburg, 19.02.2019

Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Wolfgang Wachholz
Bürgermeister